

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00709 vom 5. Dezember 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-12-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2018.00709

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00709 du 5 décembre 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00709 del 5 dicembre 2019

Erwägungen

E. 1.1

Nachzahlungen von Leistungen können unter anderem abgetreten werden an die private oder öffentliche Fürsorge, soweit diese Vorschusszahlungen leisten (Art. 22 Abs. 2 lit . a des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozial versicherungsrechts [ATSG]).

Nach Art. 85 bis der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) können unter anderem öffentliche und private Fürsorgestellen, welche im Hinblick auf eine Rente der Invalidenversicherung Vorschussleistungen erbracht haben, verlangen, dass die Nachzahlung dieser Rente bis zur Höhe ihrer Vorschussleistung verrechnet und an sie ausbezahlt wird. Die bevorschussenden Stellen haben ihren Anspruch mit besonderem Formular frühestens bei der Renten anmeldung und spätestens im Zeitpunkt der Verfügung der IV-Stelle geltend zu machen (Abs. 1 Satz 1 und 3).

Als Vorschussleistungen gelten:

- a. freiwillige Leistungen, sofern die versicherte Person zu deren Rückerstattung verpflichtet ist und sie der Auszahlung der Rentennachzahlung an die bevor schussende Stelle schriftlich zugestimmt hat;
- b. vertraglich oder aufgrund eines Gesetzes erbrachte Leistungen, soweit aus dem Vertrag oder dem Gesetz ein eindeutiges Rückforderungsrecht infolge der Ren tennachzahlung abgeleitet werden kann (Abs. 2).

Die Nachzahlung darf der bevorschussenden Stelle höchstens im Betrag der Vor schussleistung und für den Zeitraum, in welchem diese erbracht worden ist, aus bezahlt werden (Abs. 3).

E. 1.2

Die Drittauszahlung von Nachzahlungen der Invalidenversicherung setzt nach dem Willen des Gesetzgebers trotz des Wortlauts von Art. 22 Abs. 2 ATSG nicht in jedem Fall voraus, dass die versicherte Person ihre Nachzahlungsforderung vorgängig an den bevorschussenden oder vorleistenden Dritten abgetreten hat. Vielmehr bleiben Art. 85 bis IVV und die darin vorgesehenen Zulässigkeitskriterien für eine Drittauszahlung weiterhin anwendbar (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes I 428/05 vom 18. April 2006 E . 4.2, 4.3 und 4.4; vgl. auch BGE 132 V 113 Erw . 3.3.3).

E. 1.3

Rechtsgrundlage für die von der Gemeinde Y.____ dem Beschwerdeführer erbrachte Sozialhilfe ist das kantonale Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; LS 851.1). Dieses sieht in § 19 Abs. 2 vor, dass die Fürsorge behörde von Sozial- oder

Privatversicherungen sowie von haftpflichtigen oder anderen Dritten verlangen kann, dass rückwirkende Leistungen im rückerstattungspflichtigen Umfang direkt an die Fürsorgebehörde ausbezahlt werden. Weiter geht aus § 27 Abs. 1 lit. a Sozialhilfegesetz hervor, dass rechtmässig bezogene wirtschaftliche Hilfe ganz oder teilweise zurückgefordert werden kann, wenn der Hilfeempfänger rückwirkend Leistungen von Sozial- und Privatversicherungen oder von haftpflichtigen oder anderen Dritten erhält, entsprechend der Höhe der in der gleichen Zeitspanne ausgerichteten wirtschaftlichen Hilfe. Damit wurde im kantonalen Sozialhilfegesetz für den Fall rückwirkender Leistungszusprache ein direkter Rückerstattungsanspruch gegen über der Invalidenversicherung als Sozialversicherung normativ festgehalten (vgl. Urteile des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich IV.2008.01244 vom 30. September 2010 E. 2.1 und IV.2009.01071 vom 15. Juli 2011 E. 3.1 und E. 3.3). 2.

E. 2

Es sei die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, dem Beschwerdeführer – unter korrekter Berücksichtigung sämtlicher bisheriger Erwerbstätigkeiten – höhere monatliche Rentenleistungen zu gewähren.

E. 2.1

Für jede beitragspflichtige versicherte Person werden individuelle Konten geführt, in welche die für die Berechnung der ordentlichen Renten erforderlichen Angaben eingetragen werden (Art. 30 ter des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG] und Art. 135 ff. der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVV]).

E. 2.2

Gemäss Art. 30 ter Abs. 2 AHVG und Art. 138 Abs. 1 AHVV sind die von einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer erzielten Erwerbseinkommen, von welchen der Arbeitgeber die gesetzlichen Beiträge abgezogen hat, in deren individuelles Konto einzutragen, selbst wenn der Arbeitgeber die entsprechenden Beiträge der Ausgleichskasse nicht entrichtet hat. Die gleiche Ordnung gilt auch dann, wenn die Parteien des Arbeitsvertrages eine Nettolohnvereinbarung getroffen haben, d. h. wenn der Arbeitgeber sämtliche Beiträge zu seinen Lasten übernimmt. Diese beiden Sondertatbestände müssen aber einwandfrei nachgewiesen sein. Ist der Nachweis nicht erbracht, dass der Arbeitgeber tatsächlich die Beiträge vom Lohn abgezogen hat, oder lässt sich eine behauptete Nettolohnvereinbarung nicht eindeutig feststellen, so dürfen die entsprechenden Einkommen nicht ins individuelle Konto eingetragen werden (BGE 117 V 261 E. 3a mit Hinweisen).

E. 2.3

Laut Art. 141 AHVV hat die versicherte Person das Recht, bei jeder Ausgleichskasse, die für sie ein individuelles Konto führt, einen Auszug über die darin gemachten Eintragungen unter Angabe allfälliger Arbeitgeber zu verlangen (Abs. 1). Sie kann überdies bei der für den Beitragsbezug zuständigen oder einer andern Ausgleichskasse Auszüge aus sämtlichen bei den einzelnen Ausgleichskassen für sie geführten individuellen Konten verlangen (Abs. 1 bis). Versicherte Personen, welche die Richtigkeit einer Eintragung nicht anerkennen, können innert 30 Tagen seit Zustellung des Kontenauszuges bei der Ausgleichskasse eine Berichtigung verlangen, worüber die Ausgleichskasse mit Verfügung entscheidet (Abs. 2). Wird kein Kontenauszug oder keine Berichtigung verlangt, oder wird

das Berichtigungsbegehren abgelehnt, so kann bei Eintritt des Versicherungsfalles die Berichtigung von Eintragungen im individuellen Konto nur verlangt werden, soweit deren Unrichtigkeit offenkundig ist oder dafür der volle Beweis erbracht wird (Abs. 3). Das gilt nicht nur für unrichtige, sondern auch für unvollständige Eintragungen im individuellen Konto, wie beispielsweise die Nichtregistrierung tatsächlich geleisteter Zahlungen. Diese Kontenbereinigung erstreckt sich alsdann auf die gesamte Beitragsdauer der versicherten Person, betrifft also auch jene Beitragsjahre, für welche gemäss Art. 16 Abs. 1 AHVG jede Nachzahlung von Beiträgen ausgeschlossen ist. Die Kasse darf aber im Rahmen von Art. 141 Abs. 3 AHVV nicht über Rechtsfragen entscheiden, welche die versicherte Person schon früher durch Beschwerde zur richterlichen Beurteilung hätte bringen können, sondern nur allfällig vorhandene Buchungsfehler korrigieren (BGE 117 V 261 E. 3a mit Hinweisen).

E. 2.4

Mit Verfügung vom 14. November 2018 vereinigte das Gericht den Prozess Nr. IV.2018.00782 (betreffend Beschwerde gegen die Verfügung vom 26. Juli 2018) mit dem vorliegenden Prozess Nr. IV.2018.00709 (betreffend Beschwerde gegen die Verfügung vom 2. Juli 2018) und führte ihn unter dieser Nummer weiter. Der Prozess Nr. IV.2018.00782 wurde als dadurch erledigt abgeschrieben (Urk. 11). Der Beschwerdeführer hielt mit Replik vom 7. März 2019 vollumfänglich an seinen Beschwerden fest (Urk. 16). Die Beschwerdegegnerin verzichtete am 21. März 2019 auf Duplik (Urk. 18), was dem Beschwerdeführer am 25. März 2019 mitgeteilt wurde (Urk. 19).

E. 3

.2

Die Beschwerdegegnerin zeigt Verständnis für das Anliegen des Beschwerdeführers, insbesondere anerkennt sie, dass dem Beschwerdeführer in seiner Kindheit durch staatliches Handeln viel Leid zugefügt worden ist. Dem erlittenen Unrecht könne aber im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nicht Rechnung getragen werden. Der Antrag, wonach auf die Verrechnung der Nachzahlung der Rentenleistungen mit Ansprüchen der Gemeinde Y.____ zu verzichten sei, sei deshalb abzuweisen (Urk. 12/6).

Bezüglich der Rentenhöhe verweist die Beschwerdegegnerin darauf, dass sie sich bei der Rentenberechnung auf die Angaben im individuellen Konto (IK) stützen müsse. Es stehe ihr nicht zu, allfällig darin nicht aufgeführte Erwerbseinkommen zu berücksichtigen. Die Berichtigung könne nur verlangt werden, soweit deren Unrichtigkeit offenkundig sei oder der volle Beweis dafür erbracht werde. Für die Berichtigung sei die Ausgleichskasse zuständig, bei welcher der Arbeitgeber angeschlossen gewesen sei. Der Beschwerdeführer habe sich damit an die zuständige Ausgleichskasse zu wenden, wenn er der Meinung sei, seine Löhne seien nicht korrekt abgerechnet worden. Die Beschwerdegegnerin habe die im IK eingetragenen Beiträge korrekt berücksichtigt. Bezüglich des Stellenantritts bei Z.____ seien die Angaben des Beschwerdeführers widersprüchlich, es müsse davon ausgegangen werden, dass er die Stelle erst per 1. September 2007 angetreten habe. Die Leistungen der Unfallversicherung seien kein beitragspflichtiges Einkommen, weshalb dafür auch zu Recht kein Eintrag erfolgt sei. Da die Unfallversicherung Taggelder für eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % bzw. 80 % ausgerichtet habe, sei es unwahrscheinlich, dass der Beschwerdeführer weiterhin erwerbstätig gewesen sei. Falls er aber beitragspflichtigen Lohn erzielt habe, habe er gegenüber der zuständigen Ausgleichskasse dafür den vollen Beweis zu erbringen. Wenn eine Korrektur der Einträge erfolge, würde automatisch eine

Neube rechnung der Invalidenrente und eine entsprechende Nach zahlung erfolgen. Der Beschwerdeführer habe sich ausdrücklich damit einver standen erklärt, dass die Rente berechnet werde, ohne dass über die offenen Fragen betreffend Beitragslü cken definitiv entschieden worden sei (Urk. 9).

E. 4.1

Der Beschwerdeführer anerkennt, dass die von der Beschwerd egegnerin verfügte Auszahlung der Nachzahlung seiner Invalidenrente an die Gemeinde Y.____

auf einer gesetzlichen Grundlage basiert . Er weist wohl darauf hin, dass er einer Aus zahlung an die Gemeinde Y.____ nicht zugestimmt bzw. seine Ansprüche gegen über der Invalidenversicherung der Gemeinde Y.____

nicht abgetreten habe. Wie bereits erwähnt (E. 1.2 u. 1.3) bedarf es vorliegend aber keiner Abtretung der Ansprü che, sondern der Verrechnungs anspruch der Gemeinde Y.____ findet seine Grundlage im kantonalen Sozialhilfegesetz. Erfüllt ist im Weiteren auch die Voraussetzung, wonach die Nachzahlung der bevorschussen den Stelle höchstens im Betrag der Vorschussleistung und für den Zeitraum, in welchem diese erbracht worden ist, ausbezahlt werden darf, richtete die Gemeinde Y.____ dem Beschwer deführer doch im Zeitraum vom 1. Februar 2014 bis zum 30. Juni 2018 Leistun gen von insgesamt Fr. 140'148.50 und somit mehr als das Doppelte des zur Ver rechnung gelangenden Betrages aus (Urk. 7/200/3).

Schliesslich hat die Gemeinde Y.____ ihren Verrechnungsanspruch auch mit dem entsprechenden Formular rechtzeitig am 21. Juni 2018 geltend gemacht (Urk. 7/200/1-4).

E. 4.2

Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, die Nachzahlung von Fr. 60'959.-- sei ihm im Sinne einer Genugtuung für das erlittene Unrecht auszurichten, ist festzuhalten, dass die Invalidenrente eine Ersatzleistung für eine gesundheits be dingte Erwerbsunfähigkeit ist und nicht dem Ausgleich eines durch unrechtmäs siges staatli ches Handeln erlittenen Schadens dient. Der Beschwerde führer fordert denn auch von der Invalidenversicherung gar keine zusätzlichen, über seinen geset zlichen Anspruch hinausgehenden Leistungen, sondern er verlangt, dass die Gemeinde Y.____ auf den ihr gesetzlich zustehenden Verrechnungsanspru ch für die während derselben Zeitperiode ausbezahlten Sozialhilfeleistungen verzichten soll . Im Ergebnis verlangt er damit die Erbringung der staatlichen Genugtuungs leistung nicht von der Invalidenver sicherung, sondern von der Gemeinde Y.____ . Die Überprüfung eines solchen Anspruches im vorliegenden Verfahren scheidet bereits daran, dass St r eitigkeiten über Bestand und/oder Höhe der Rückerstat tungsforderung zwischen dem Versicherten und der Vorschuss leistenden auszu tragen sind, vorliegend somit zwischen dem Beschwerdeführer und der Gemeinde Y.____ . Deren Rückforderungsanspruch stützt sich auf das kantonale Sozialhil fegesetz und weder die Beschwerdegegnerin noch das Sozialversicherungsgericht sind befugt, darüber zu befinden (Meyer/ Reichmuth , Bundesgesetz über die Inva lidenver sicherung [IVG] , 3. Auflage 2014, S. 532 Rn 16).

Immerhin ist in diesem Zusammenhang aber darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde Y.____ nicht für die Fremdplatzierung und administrative Verwahrung des Beschwerdeführers in s einer Jugendzeit verantwortlich

ist, weshalb nicht ersichtlich ist, warum sie für das dem Beschwerdeführer angetane Unrecht nun mehr zusätzliche Entschädigung leisten soll. Der Umstand, dass die vom Bund festgelegte Entschädigung von Fr. 25'000.-- das erlittene Unrecht nicht vollständig gutmachen kann, rechtfertigt es nicht, einzelnen Betroffenen eine grössere Entschädigung zukommen zu lassen. Es trifft auch nicht zu, dass dem Beschwerdeführer ihm zustehende Leistungen durch die vorliegende Verrechnung gekürzt werden, es verhält sich vielmehr so, dass er die entsprechende Summe in Form von Sozialhilfeleistungen im Sinne einer Bevorschussung

von der Gemeinde Y.____

bereits erhalten hat. Der Solidaritätsbeitrag von Fr. 25'000.-- wird durch die vorliegende Verrechnung von Invalidenrenten mit Sozialhilfeleistungen nicht geschmälert, der Beschwerdeführer muss aufgrund des Entscheids der Beschwerdegegnerin weder der Beschwerdegegnerin noch der Gemeinde Y.____ von diesen Fr. 25'000.-- etwas abgeben.

E. 4.3

Die Beschwerde gegen die Verrechnung der Nachzahlung der Rentenleistungen mit dem Rückforderungsanspruch der Gemeinde Y.____ ist damit abzuweisen.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer verlangt sodann eine höhere monatliche Rentenleistung unter korrekter Berücksichtigung sämtlicher bisheriger Erwerbstätigkeiten. Er macht geltend, er sei vom 1. Januar 2004 bis zum 30. September 2009 bei Z.____ als Geschäftsführer tätig gewesen und habe in dieser Zeit ein beitragspflichtiges Erwerbseinkommen erzielt, welches von der Beschwerdegegnerin bei der Rentenberechnung nicht berücksichtigt worden sei.

E. 5.2

Das einzige vom Beschwerdeführer genannte Beweismittel für den von ihm behaupteten Beginn der Erwerbstätigkeit bei Z.____ ist das Arbeitszeugnis vom 5. Oktober 2009, in welchem tatsächlich von der Arbeitgeberin Z.____ bzw. dessen Inhaber A.____

bestätigt wird, dass er vom 1. Januar 2004 bis zum 30. September 2009 bei Z.____ erwerbstätig gewesen sein soll (Urk. 3). Zumal die Berichtigung von Eintragungen im individuellen Konto nur verlangt werden kann, soweit deren Unrichtigkeit offenkundig ist oder dafür der volle Beweis erbracht wird, genügt dieses Arbeitszeugnis aber bei weitem nicht. Vielmehr ergeben die vorhandenen Akten bezüglich der Aufnahme der Erwerbstätigkeit des Beschwerdeführers bei Z.____

ein äusserst widersprüchliches Bild. In seinem im Rahmen der Erstanmeldung bei der Invalidenversicherung am 15. April 2008 eingereichten Lebenslauf (Urk. 7/3) gab der Beschwerdeführer an, er habe die Stelle bei Z.____ am 1. September 2007 angetreten. Vom 1. Oktober 2003 bis zum 30. September 2004 sei er für einen Sprachaufenthalt in Brasilien gewesen, vom 1. Oktober 2004 bis zum 31. Dezember 2005 habe er als Chef de Rang im Hotel

B.____ gearbeitet und vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2006 als Aushilfs-Restaurationsfachmann im Restaurant C.____. Schliesslich sei er vom 1. Januar 2007 bis zum 30. Juni 2007 als Regionalleiter Zürich bei der D.____ AG, einer Firma für Privat-Taxiservice für VIP, angestellt gewesen. Auch in der Anmeldung zum

Leistungsbezug vom 15. April 2008 und somit in einem sehr zeitnahen Dokument

gab der Beschwerdeführer an, dass er seit dem 1. September 2007 bei Z.____ als Geschäftsführer arbeite (Urk. 7/4/5). Aus dem Scheidungsurteil des Bezirks gerichts Zürich vom 8. Januar 2007 (Urk. 7/4/9-12) ergibt sich, dass der Beschwerdeführer laut der am 23. August 2006 zwischen den Scheidungs parteien abgeschlossenen Vereinba rung über kein Erwerbseinkommen verfügte. Laut Arbeitsbestätigung des Restau rants C.____ vom Juni 2006 (Urk. 7/4/19) arbeitete der Beschwerdeführer – über einstimmend mit seiner Angabe im Lebenslauf – seit Januar 2006 als Aushilfs-Restaurationsfachmann im Service Team. Es wird dem Beschwerdeführer bei der Suche nach einer Festanstellung viel Erfolg gewünscht und festgehalten, dass er bis da hin gerne weiterbeschäftigt werde . Gemäss Bestätigung von E.____ vom 23. Mai 2006 absolvierte der Beschwerdeführer ab 2004 bei ihm ein Panflö ten-Studium (Urk. 7/4/23). Gemäss Unfallmeldung vom 29. Oktober 2007 war der Beschwerdeführer sei t dem 1. September 2007 bei Z.____ als Geschäftsführer angestellt (Urk. 7/11/13). Im Arbeitgeberfragebogen vom 12. Juni 2008 gab die Arbeitgeberin ebenfalls an, dass das Arbeitsverhältnis am 1. September 2007 begonnen habe (Uri. 7/21/1). Dementsprechend reichte sie auch Lohnabrech nun gen für die Zeit ab September 2007 ein (Urk. 7/21/4-11), während sich für die Zeit vor September 2007 keine Lohnabrechnung von Z.____ bei den Akt en befindet. Erst in der Meldung an die Krankentaggeldversicherung vom 27. November 2009 gab die Z.____ entgegen allen bisherige n Ausführungen an, der Beschwerdeführer sei seit dem 3. Januar 2006 als Geschäftsführer angestellt gewesen (Urk. 7/57/63). Diese Angabe bestätigt e der Beschwerdeführer am 26. November 2009 (Urk. 7/67/4). Im Rahmen eines Kurses der Arbeitslosen ver sicherung erstellte der Beschwerdeführer sodann einen neuen Lebenslauf. In die sem gab er nunmehr ebenfalls an, von Januar 2006 bis Oktober 2009 als Geschäftsführer bei Z.____ tätig gewesen zu sein. Der bis September 2004 dau ernde Sprachaufenthalt in Brasilien sowie die Erwerbstätigkeit beim Hotel B.____ von Oktober 2004 bis Dezember 2005 findet sich auch in diesem Lebenslauf wieder, die im früheren Lebenslauf noch angegeben en Tätigkeiten als Aushilfs-Res taurationsfachmann im Restaurant C.____

vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2006 und als Reg ionalleiter Zürich bei der D.____ AG vom 1. Januar 2007 bis zum 30. Juni 2007 hat der Beschwerdeführer aber nun nicht mehr aufgeführt. Eine dritte Version des Lebenslaufes findet sich sodann im Arzt bericht des Psychiaters F.____ vom 21. Februar 2013 (Urk. 7/117/2), laut welchem der Beschwerdeführer zwischen 2004 und 2009 als Geschäftsführer bei Z.____ gearbeitet haben soll, wogegen in diesem Papier weder der Sprach aufenthalt in Brasilien im Jahr 2004 noch die bisher aufge führten Erwerbstätig keiten zwischen Oktober 2005 und August 2007 Erwähnung finden. Laut dem r heumatologischen Gutachten von Dr. G.____ vom 4. Juli 2017 hat der Beschwerdeführer wiederum seit dem 1. September 2007 bei Z.____ als Geschäftsfüh rer gearbeitet. Nach dem Unfall am 13. Oktober 2007 habe er keine Erwerbstätigkeit mehr ausgeübt (Urk. 7/179/11). Der im

bidisziplinären Gutach ten von Dr. G.____ und des Psychiaters H.____ vom 18. Juli 2017 (Urk. 7/180/9) enthaltene Lebenslauf scheint vom zeitlichen Ablauf her sodann nicht ganz nachvollziehbar , spricht aber jedenfalls

auch nicht dafür, dass der Beschwerdeführer ab Januar 2004 bei Z.____ erwerbstätig gewesen ist. Laut die sem soll der Beschwerdeführer nämlich im Alter von 43 Jahren (mithin im Zeit raum Juli 2006 bis Juli 2007) im Zusammenhang mit zwei Liegenschaften Pri vatkonkurs gemacht haben. In der Folge habe er dann einen Prozess wegen Wirt

schaftskriminalität durchmachen müssen, in welchem er nach über 10 Jahren freigesprochen worden sei. Beruflich habe er im Weiteren gejobbt, Nachtarbeit gemacht, Transporte mit dem Kleinlaster ausgeführt und auch Zeitungen verteilt. So sei es über ungefähr drei Jahre gegangen, dann habe er die Stelle als Geschäftsführer von Z. ___ bekommen.

Anzumerken ist, dass die Tätigkeit als Geschäftsführer einer Bäckerei, bei welcher der Beschwerdeführer 24 Mitarbeiter geführt und einen Jahreslohn von brutto Fr. 110'500.-- erzielt hat, weder bezüglich der Stellung noch des erzielten Einkommens

den zuvor ausgeübten Tätigkeiten des Beschwerdeführers entspricht. Wenn der Beschwerdeführer ausführt, er habe bis zum Unfall in dieser Tätigkeit 100 % bzw. oft gar 200 % arbeiten müssen (Urk. 7/180/9), scheint dies denn auch durchaus als plausibel, spricht aber dagegen, dass er daneben noch die Tätigkeiten ausführen konnte, welche er selber in seinem Lebenslauf angegeben hat und für welche sich teilweise auch Einträge in seinem individuellen Konto finden. Für das Jahr 2007 eingetragen sind nämlich – übereinstimmend mit den ursprünglichen Angaben des Beschwerdeführers zu seinem Lebenslauf – Einkommen von total Fr. 35'294.-- (für die Monate Januar bis Mai 2007 und März bis Juli 2007) bei der D. ___ AG, von Fr. 5'457.-- bei der I. ___ und von Fr. 14'097.-- bei der J. ___ AG (Urk. 10/83/6). Laut IK-Auszug hat der Beschwerdeführer somit im Jahr 2007 bei diversen anderen Arbeitgebern beitragspflichtige Einkommen von insgesamt Fr. 54'848.-- erzielt. Dies spricht ganz offensichtlich dagegen, dass der Beschwerdeführer entgegen den ursprünglich von ihm selber und der Arbeitgeberin gemachten Angaben vor dem 1. September 2007 bei Z. ___ gearbeitet hat.

Wohl konnte die Beschwerdegegnerin aus den Akten der Unfallversicherung Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG einen schriftlichen Arbeitsvertrag zwischen Z. ___ und dem Beschwerdeführer erhältlich machen, welcher vom Dezember 2005 datiert und laut welchem der Stellenantritt per 3. Januar 2006 erfolgt ist (Urk. 10/82/5). Es sprechen aber derart viele Fakten dagegen, dass der Beschwerdeführer ab diesem Zeitpunkt effektiv bei Z. ___ ein beitragspflichtiges Einkommen erzielt hat (IK-Auszug, Angaben über den Beginn der Erwerbstätigkeit bei Z. ___ per 1. September 2007, Angaben über die übrigen Tätigkeiten des Beschwerdeführers während dieser Zeit, Angabe eines Erwerbseinkommens von Fr. 0.-- im Scheidungsverfahren), dass gestützt darauf ein zusätzliches Einkommen im individuellen Konto des Beschwerdeführers eingetragen werden könnte.

E. 5.3

Der Beschwerdeführer hat damit nicht bewiesen

(und konnte es auch nicht glaubhaft machen), dass er bei Z. ___, ausser während der Zeit vom 1. September 2007 bis zum Unfall vom 13. Oktober 2007, ein beitragspflichtiges Einkommen erzielt hat. Dieses Einkommen ist im Umfang von Fr. 10'178.-- im individuellen Konto des Beschwerdeführers eingetragen (Arbeitgeber A. ___, Urk. 10/83/6) und von der Beschwerdegegnerin bei der Rentenberechnung berücksichtigt worden (Urk. 10/62/4). Wie die Beschwerdegegnerin zutreffend ausgeführt hat (Urk.

E. 5.4

Die Arbeitslosenentschädigung, welche der Beschwerdeführer in den Jahren 2010 und 2011 erhalten hat, ist im individuellen Konto als beitragspflichtiges Einkommen eingetragen (

Urk. 10/83/6) .

E. 5.5

Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass keine offenkundige Unrichtigkeit der Einträge im individuellen Konto des Beschwerdeführers vorliegt und der Beschwerdeführer auch keinen Beweis für eine Unrichtigkeit erbracht hat. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde gegen die von der Beschwerdegegnerin fest gelegte Rentenhöhe. 6.

Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 800.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Stephanie C. Elms - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen - Gemeinde Y.____ sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis und mit dem 1. August sowie vom 1. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber HurstBrügger

E. 9

S. 2) , fallen die Taggelder der Unfallversicherung gemäss Art. 4 Abs. 1 AHVG i.V.m . Art. 6 Abs. 2 lit . b AHVV nicht unter das beitragspflichtige Einkommen. Es ergibt sich entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers (Urk. 1 S. 3) nicht aus den Akten , dass er ab April 2008 bei Z. ____ wieder betragspflichtiges Einkommen erzielt hat. Tatsächlich wurde dem Beschwerdeführer zwar vom behandelnden Arzt ab dem 2. April 2018 lediglich noch eine Arbeitsunfähigkeit von 50 % bescheinigt. Da er aber laut den Angaben der Arbeitgeberin die ihm attestierte Leistung nicht erbringen konnte, zahlte die Unfallversicherung weiterhin ein Tag geld von 80 % aus (Urk. 8/28/3). Dass dem Beschwerdeführer über die Unfalltag gelder hinaus von Z. ____ Lohn ausgerichtet worden ist, ergibt sich nicht aus den Akten (vgl. Lohnabrechnung vom April 2008, Urk. 7/21/11).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.